



Herisau, 8. September 2026

Justizgesetz (Teilrevision); erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Das Justizgesetz vom 13. September 2010 (bGS 145.31; nachstehend auch: «JG») steht seit dem 1. Januar 2011 in Kraft und wurde bislang nur punktuell geändert. Es zeigt sich inzwischen in der täglichen Praxis als in mehreren Punkten revisionsbedürftig.

Gleichzeitig bedarf es der Anpassung an übergeordnetes Recht, namentlich an die in der Volksabstimmung vom 30. November 2025 angenommene neue Kantonsverfassung («nKV»), an das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ; SR 172.023), das Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen (BBJ 2025 2891; Inkrafttreten mutmasslich per 1. Januar 2028) sowie an Änderungen der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vom 17. Juni 2022 (AS 2023 468) und der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) vom 17. März 2023 (AS 2023 491).

Zum Teil handelt es sich um Querschnittsfragen, so dass neben dem Justizgesetz weitere Erlasse geändert oder aufgehoben werden, namentlich das Gesetz über die politischen Rechte («GPR»; bGS 131.12), das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1), das Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufs (Anwaltsgesetz; bGS 145.52), das Gesetz über den Justizvollzug (JVG; bGS 341.1), die Verordnungen über die Bundesgesetze zum bürgerlichen Bodenrecht (bGS 213.113) und zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (bGS 921.3).

B. Grundzüge der Vorlage

1. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Wählbarkeit in die Gerichte und die Anwaltsaufsichts- respektive Anwaltsprüfungskommission setzt unter anderem einen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden voraus. Dies stellt ein Rekrutierungshindernis dar und wird den kleinräumigen Verhältnissen in der Ostschweiz und der heutigen Mobilität nicht mehr gerecht. Die neue Kantonsverfassung regelt die Wählbarkeit für die Gerichte nicht mehr, es bedarf einer Regelung auf Gesetzesstufe. Es wird vorgeschlagen, die Wohnsitzerfordernisse gänzlich fallen zu lassen. Aufrechterhalten bleiben das Erfordernis der schweizerischen Stimmberechtigung (Gerichte) respektive eines Eintrags in einem kantonalen Anwaltsregister und eines Wahlvorschlags des kantonalen Anwaltsverbandes (erwähnte Kommissionen).



2. Spruchkörper von Kantons- und Obergericht

Kantons- wie Obergericht entscheiden heute unter Vorbehalt einzelrichterlicher Kompetenzen in Fünferbesetzung (Art. 10, Art. 14 Art. 19 Abs. 1 JG). Mehrere Gründe sprechen für eine Verkleinerung der Spruchkörper:

- In kleineren Spruchkörpern erfolgt die Entscheidungsfindung effizienter, auch sind sie flexibler in Terminfindung und Koordination und kostengünstiger.
- Es besteht eine bessere Möglichkeit zur Spezialisierung.
- Schliesslich ist die Rekrutierung einfacher.

Vorgeschlagen wird ein Dreierspruchkörper als Regelbesetzung. Ein Dreierspruchkörper ist etwa in den Kantonen St. Gallen und Thurgau die Normbesetzung, ausgenommen Strafverfahren in erster Instanz ab einer gewissen Schwere (§ 21 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 2 Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Thurgau [ZSRG-TG]; RB 271.1]; Art. 6 Abs. 2 und Art. 12 Gerichtsgesetz des Kantons St. Gallen [GerG-SG; sGS 941.1]). Auf eidgenössischer Ebene sprechen das Bundes- und das Bundesverwaltungsgericht in Dreierspruchkörpern Recht – es sei denn, es stehe ein Grundsatzentscheid an –, das Bundesstrafgericht tagt in Dreierbesetzung vorbehaltlich der Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin (Art. 21 Verwaltungsverfahrensgesetz [VGG; SR 173.32]; Art. 20 Bundesgerichtsgesetz [BGG; 173.110; Art. 36, Art. 38, Art. 38b Strafbefehlsorganisationsgesetz [StBOG; SR 173.71]).

Gleichzeitig enthält die Vorlage Anpassungen und Klarstellungen der Einzelrichterzuständigkeiten.

3. Digitale Justiz (Justitia 4.0)

Das Projekt Justitia 4.0 wurde von den Straf- und Justizbehörden initiiert und hat das Ziel, die Schweizer Justiz im Bereich der Zivil- und Strafverfahren zu digitalisieren. Der elektronische Rechtsverkehr soll für die Gerichte und die an einem Gerichtsverfahren beteiligten Behörden sowie für Personen, die berufsmässig eine Vertretung vor Gerichtsbehörden ausüben, obligatorisch werden. Nicht berufsmässig vertretenen Privatpersonen wird der Rechtsverkehr in Papierform weiterhin offenstehen. Für die Abwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs wird die zentrale Kommunikationsplattform justitia.swiss aufgebaut, welche von den an einem Gerichtsverfahren beteiligten Parteien und Behörden zum Austausch von Daten genutzt werden kann. Sie wird über eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft, bestehend aus Bund und daran beteiligten Kantonen, betrieben werden. Die Rechtsgrundlagen sind im BEKJ enthalten.

Das Inkrafttreten des BEKJ erfolgt in zwei Stufen; die Bestimmungen bezüglich Gründung der öffentlichen Körperschaft zum Betrieb der Plattform justitia.swiss sind per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt worden. Am 24. August 2026 stimmte der Kantonsrat dem Beschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) zu. Damit hat sich Appenzell Ausserrhoden für die Nutzung der Plattform justitia.swiss im Rahmen von Gerichtsverfahren entschieden, was in Art. 86a E-JG entsprechend festgelegt wird (vgl. Erläuterungen zu Art. 86a E-JG). Das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des BEKJ (u. a. bezüglich Funktionsweise der Plattformen) ist auf den 1. Juli 2027 vorgesehen. Mit der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ geht eine Änderung zahlreicher weiterer Erlasse des Bundes, u. a. der eidgenössischen Prozessordnungen, einher.



Justitia 4.0 betrifft das Zivil- und Strafverfahren (Bund und Kantone) sowie das Verwaltungsgerichtsverfahren auf Bundesebene. Der Entscheid, ob und wie weit auch digitale Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren nach kantonalem Recht eingeführt werden sollen, obliegt den Kantonen. Es bietet sich an, auch die Verwaltungsgerichtsverfahren zu digitalisieren, um alle kantonalen Gerichtsverfahren einheitlich elektronisch abzuwickeln zu können.

Zur Umsetzung der Digitalisierung der Gerichtsverfahren (Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren) auf Ebene des Kantons wurde das Projekt Digitale Justiz Appenzell Ausserrhoden (DIJAR) initiiert. Zur Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen sind Änderungen des JG, des VRPG und des JVG erforderlich.

Nicht Teil von Justitia 4.0 und DIJAR ist die Digitalisierung des verwaltungsinternen Verfahrens. Auf Ebene der erstinstanzlichen Verfahren bestehen teilweise bereits Bestrebungen mittels eServices (z. B. eBauverfahren oder eSteuern) eine Digitalisierung zu etablieren; das streitige verwaltungsinterne Verfahren, namentlich das Rekursverfahren, ist davon bisher nicht umfasst. Mit Änderungen und Ergänzungen im VRPG sollen die rechtlichen Grundlagen für eine durchgehende Digitalisierung der verwaltungsinternen Verfahren geschaffen werden. Indem der Regierungsrat befugt wird, die entsprechenden Bestimmungen hierzu auf Verordnungsstufe zu erlassen (vgl. Art. 2a Abs. 3 E-VRPG), wird die nötige Zeit eingeräumt, die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens innerhalb der Verwaltung aufzugleisen und zur gegebenen Zeit umzusetzen.

C. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Bemerkungen in den Klammern zu den einzelnen Bestimmungen umschreiben diese informativ, es handelt sich nicht um die tatsächlichen Randtitel. Die Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs werden mit einem vorangestellten «E» (für «Entwurf») gekennzeichnet (E-JG, E-VRPG, etc.).

1. Justizgesetz (bGS 145.31)

Überschrift

Das Justizgesetz hat mit «JG» eine geläufige, aber nicht offizielle Abkürzung. Diese wird officialisiert.

Art. 6 E-JG (Aufgaben der Schlichtungsstellen)

Die vorläufige Verordnung zum Mietrecht (bGS 222.11) legt die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht als Hinterlegungsstelle gemäss Art. 259g Abs. 1 Obligationenrecht (OR; SR 220) und für die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und 269d Abs. 1 OR) fest. Bei Erlass der vorläufigen Verordnung am 12. Januar 2016 sah der Regierungsrat vor, diese Zuständigkeit dereinst ins Justizgesetz aufzunehmen. Mit dem neuen Art. 6 Abs. 3 E-JG erfolgt dies; die genannte Verordnung kann aufgehoben werden.



Art. 9 E-JG (Bestand und Konstituierung des Kantonsgerichts)

Absatz 1 dieser Bestimmung wird der neuen Kantonsverfassung und Art. 18 Abs. 1 E-JG. angepasst.

Bisher erfolgt die Wahl der Mitglieder des Obergerichts durch die Stimmberechtigten (Art. 60 Abs. 2 lit. b Kantonsverfassung [KV; bGS 111.1]). Die Präsidien des Obergerichts und die Mitglieder und Präsidien des Kantonsgerichts wählte der Kantonsrat (Art. 73 Abs. 1 lit. a^{bis} und b KV). Künftig wählt der Kantonsrat alle Mitglieder und Präsidien der gerichtlichen Behörden (Art. 91 Abs. 1 lit. b nKV).

Analog Art. 18 Abs. 1 E-JG wird die Zahl der Vizepräsidenten nicht mehr fest bestimmt und die Möglichkeit einer Erhöhung durch Kantonsratsbeschluss vorbehalten. Mit der neuen Formulierung einer Mindestzahl von Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern und seiner Wahlkompetenz ist der Kantonsrat befugt, die notwendige Zahl der Mitglieder festzusetzen.

Folglich wird der Beschluss vom 6. Mai 2024 über die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts (bGS 145.311) aufgehoben.

In Absatz 2 wird die Grösse der Abteilungen des Kantonsgerichts an die neue Spruchkörpergrösse gemäss Art. 10 E-JG angepasst, d. h. von fünf auf drei reduziert (vgl. auch vorne, Abschnitt B.2.).

Art. 10 E-JG (Besetzung des Kantonsgerichts)

Das Kantonsgericht spricht künftig im Regelfall in einer Dreierbesetzung Recht (statt bisher in Fünferbesetzung; vgl. vorne, Abschnitt B.2.).

Art. 14 E-JG (Zuständigkeit Einzelrichter/-in Kantonsgericht im Zivilrecht)

Abs. 1 lit. b: Diese Bestimmung ist überflüssig geworden. Die an dieser Stelle aufgeführten familienrechtlichen Verfahren sind nach einer Änderung der Art. 288 Abs. 2, Art. 291 Abs. 3 und Art. 295 ZPO von Bundesrechts wegen im vereinfachten Verfahren zu führen und fallen damit unter die Einzelrichterkompetenz gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a JG.

Abs. 2 lit. i E-JG: Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 7a der Verordnung über das bauerliche Bodenrecht (bGS 213.113). Die künftige Regelung im Justizgesetz vervollständigt dessen Aufzählung der Einzelrichterzuständigkeiten und erleichtert die Auffindbarkeit der Zuständigkeit für den rechtssuchenden Bürger und die rechtssuchende Bürgerin. Die genannte Verordnungsbestimmung kann aufgehoben werden.

Art. 17 Abs. 1 lit. b E-JG (Zuständigkeit Einzelrichter/-in Kantonsgericht im Strafrecht)

Das Bundesrecht setzt den Kantonen in Art. 19 StPO einen Rahmen, innerhalb dessen sie im Strafrecht eine Einzelrichterzuständigkeit vorsehen können. Im Bereich der Anordnung stationärer therapeutischer Massnahmen zur Behandlung psychischer Störungen (Art. 59 Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]) war diese Möglichkeit auf die Anordnung der Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr (Art. 59 Abs. 3 StGB) eingeschränkt. Mit Wirkung seit dem 1. Januar 2024 können die Kantone die Einzelrichterzuständigkeit für den gesamten Bereich von Art. 59 StGB vorsehen. Diese Möglichkeit wird mit der Neuregelung ausgeschöpft.



Art. 18 E-JG (Bestand und Konstituierung des Obergerichts)

Die Mitglieder des Obergerichts werden mit der neuen Kantonsverfassung nicht mehr durch die Stimmberechtigten, sondern durch den Kantonsrat gewählt. Es besteht damit zusammen mit der Regelung einer Mindestzahl von Vizepräsidien und weiteren Mitgliedern keine Notwendigkeit mehr für einen separaten Kantonsratsbeschluss für die Festlegung der Zahl der Vizepräsidien und Mitglieder (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 E-JG).

Mit der Änderung von Abs. 2 lit. a dieser Bestimmung wird die Abteilungsgrösse der verkleinerten Spruchkörpergrösse (insgesamt drei Richter oder Richterinnen inklusive Präsidiums) angepasst (vgl. auch vorne, Abschnitt B.2.).

Der Beschluss über die Zahl der nebenamtlichen Richter am Obergericht vom 23. September 2024 (bGS 145.312) kann folglich aufgehoben werden.

Art. 19 E-JG (Besetzung der Spruchkörper des Obergerichts)

Die Spruchkörpergrösse des Obergerichts wird für den Regelfall – wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht – auf eine Dreierbesetzung festgelegt (bisher: Fünferbesetzung; vgl. vorne, Abschnitt B.2.).

Art. 22 E-JG (Aufsicht des Obergerichts)

Die StPO wie auch die ZPO enthalten keine Regelungen über die Aufsicht. Art. 22 Abs. 1 JG legt fest, dass die Aufsicht in der Zivil- und Strafrechtspflege dem Obergericht obliegt. Der bisherige Abs. 2 dieser Bestimmung regelt mit der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Amtsübergabe ein einzelnes Detail. An seiner Stelle ist ein geänderter Abs. 2 vorgesehen, der die Ziele der Aufsicht von Amtes wegen formuliert.

Ein neuer Abs. 3 stellt die Zuständigkeit des Obergerichts für aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen das Kantonsgericht und die Schlichtungsbehörden klar und regelt die Position von Anzeigenden analog dem bestehenden Art. 43 VRPG.

Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 41 Abs. 1 JG, Art. 35 Abs. 1 Polizeigesetz [bGS 521.1]).

Art. 24 E-JG (Aufgaben des Obergerichts in der Zivilrechtspflege; Dreierspruchkörper)

Die Kantone haben für die in Art. 5 ZPO aufgeführten Zivilstreitigkeiten ein einziges zuständiges Gericht zu bezeichnen. Teilweise ist dabei eine Streitwertgrenze von Fr. 30'000.– vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 lit. d, f ZPO). In der bisherigen Fassung des Art. 24 lit. a JG ist grundsätzlich das Obergericht für diese Fälle zuständig, d. h. in der Besetzung einer Abteilung. Einzelne Fallkategorien, insbesondere Streitigkeiten aus geistigem Eigentum, haben erfahrungsgemäss oft tiefe Streitwerte. Es soll für diese deshalb eine Zuständigkeit des Einzelrichters in Art. 25 Abs. 1 lit. d E-JG geschaffen werden (siehe Erläuterung sogleich). In Art. 24 Abs. 1 lit. a E-JG wird der spiegelbildliche Vorbehalt eingebracht.

Art. 25 E-JG (Zivilrechtspflege: Zuständigkeit Einzelrichter/-in Obergericht)

Gemäss der geltenden Fassung von Art. 25 Abs. 1 lit. a und Art. 24 Abs. 1 lit. b JG ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichts Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden gegenüber dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin des Kantonsgerichts, die Abteilung aber bei Beschwerden gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden. Diese Unterscheidung ist nicht sachgerecht; Mit der Neufassung von Art. 25 Abs. 1 lit. a E-JG soll

auch für Beschwerden gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichts zuständig sein.

Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichts ist insbesondere Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegenüber dem Einzelrichter und der Einzelrichterin des Kantonsgerichts und damit namentlich in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– (Art. 24 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 14 Abs. 1 lit. a JG und Art. 243 Abs. 1 ZPO). Mit der neuen Regelung von Art. 25 Abs. 1 lit. d E-JG soll er oder sie auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwert bis Fr. 30'000.– zuständig sein, für welche der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt (Art. 5 ZPO). Es handelt sich hier vor allem um Streitigkeiten aus geistigem Eigentum (vgl. Erläuterungen zu Art. 24 Abs. 1 lit. a E-JG).

Das obere Gericht des örtlich zuständigen Kantons ist zuständig für Rückführungsgesuche (einschliesslich Massnahmen zum Schutz von Kindern), die sich unter anderen auf das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ; SR 0.211.230.02) stützen (Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen; BG-KKE; SR 211.222.32). Diese Entscheide haben eine erhebliche Dringlichkeit. Mit der neuen Bestimmung des Art. 25 Abs. 1 lit. e E-JG wird diese Zuständigkeit dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin des Obergerichts zugewiesen, der oder die rascher als die Abteilung zu entscheiden vermag.

Art. 26 und Art. 27 E-JG (Strafrechtspflege: Zuständigkeit Abteilung / Einzelrichter/-in Obergericht)

Die Rechtsmittelzuständigkeit in der Strafrechtspflege wird neu systematisch nach Rechtsmittelart unterscheiden.

Die Abteilung des Obergerichts ist zuständig für das ordentliche Rechtsmittel der Berufung (Art. 26 E-JG).

Mit dem subsidiären Rechtsmittel der Beschwerde werden in aller Regel Entscheide geringerer Tragweite angefochten (Art. 393 f. StPO). Zudem gilt für die Beschwerde eine Behandlungsfrist von sechs Monaten (Art. 397 StPO), was eine gewisse Agilität gebietet. Eine generelle Zuständigkeit des Einzelrichters respektive der Einzelrichterin des Obergerichts für alle Beschwerden erscheint deshalb als sachgerecht (Art. 27 E-JG).

Art. 29 E-JG (Verwaltungsrechtspflege: Zuständigkeit Einzelrichter/-in Obergericht)

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Beschwerden oder Klagen) aus Verwaltungsrecht ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichts bislang bis zu einer Streitwertgrenze von Fr. 15'000.– zuständig. Im Zivilrecht hingegen ist er oder sie es bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– (Art. 25 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 14 Abs. 1 lit. a und Art. 243 Abs. 1 ZPO). Die Neufassung des Art. 29 Abs. 1 lit. a E-JG gleicht die Streitwertgrenze im Verwaltungsrecht an jene des Zivilrechts an. Der bisher enthaltene generelle Vorbehalt für Streitigkeiten aus dem Steuerrecht kann als nicht sachgerecht gestrichen werden. Spezialgesetzliche Zuweisungen der Zuständigkeit an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichts (im Steuerrecht insbesondere Art. 219 Abs. 3, Art. 224 Abs. 2, Art. 253 Abs. 3 Steuergesetz [bGS 621.11]) werden mit der neuen Bestimmung von 29 Abs. 1 lit. g E-JG (siehe am Ende dieses Abschnitts) aufgenommen.

Bei Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen ist ein rascher Entscheid geboten. Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen betreffen in der Regel Fragen geringerer Bedeutung. Für beide Fälle wird mit der neuen Bestimmung von Art. 29 Abs. 1 lit. e E-JG die Zuständigkeit dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin des Obergerichts zugewiesen.

Mit der neuen Bestimmung von Art. 29 Abs. 1 lit. f E-JG wird die (streitwertunabhängige) Zuständigkeit des Einzelrichters gegenüber Art. 224 Abs. 2 Steuergesetz für Beschwerden betreffend die Stundung und den Erlass von Abgaben generalisiert.

Die Bestimmung von Art. 29 Abs. 1 lit. g E-JG nimmt Zuweisungen an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin auf, die in anderen Gesetzen enthalten sind (z. B. bei polizeilichen Massnahmen bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 17 ff. Polizeigesetz [bGS 521.1]; das künftige, neue Polizeigesetz sieht weitere Zuständigkeiten vor).

Art. 32 E-JG (Zuständigkeit bei Abschreibung und Nichteintreten)

Über die Abschreibung von Verfahren und in Fällen, in denen die Voraussetzungen für das Eintreten offensichtlich nicht erfüllt sind, entscheidet in der geltenden Fassung von Art. 32 JG der Einzelrichter oder die Einzelrichterin. Dies ist zu einengend, denn einerseits fallen auch die Präsidien der Aufsichtsbehörde SchKG und der Anwaltsaufsichtskommission Entscheide und zum andern sind die präsidierenden Mitglieder in Kammerfällen keine Einzelrichter oder Einzelrichterinnen. Die Zuständigkeit wird neu der "Verfahrensleitung" zugewiesen. Zur Frage, wer die Verfahrensleitung wahrnimmt, siehe Erläuterung zu Art. 50 E-JG.

Art. 33 E-JG (Aufgaben der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen)

Die bisherigen Art. 33 Abs. 1 und 4 JG werden neu in Abs. 1 zusammengefasst; es handelt sich um eine systematische Anpassung ohne materielle Änderung.

In Abs. 2 dieser Bestimmung werden zwei Begriffe weiter gefasst: Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen arbeiten auch in Kommissionen (z. B. Anwaltsaufsichtskommission) mit, so dass sie künftig an "Entscheiden" (statt an "Gerichtsentscheiden") mitwirken. Aus demselben Grund werden die "Urteilsberatungen" durch "Entscheidberatungen" ersetzt.

Neu erhalten die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen die Kompetenz, im Auftrag der Verfahrensleitung verfahrensleitende Verfügungen zu erlassen (Art. 33 Abs. 3 E-JG); die Unterschriftenregelung (bisheriger Abs. 3) wird neu in allgemeiner Weise in Art. 58a E-JG geregelt.

Art. 36 E-JG (Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft)

Die bisher unübersichtliche Bestimmung zur Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft wird mit einer Aufzählung neu strukturiert. Zur Abbildung der Erweiterung der Kompetenzen der Sachbearbeitenden mit staats- oder jugendanwaltschaftlichen Befugnissen (siehe Erläuterungen zu Art. 37 E-JG) tragen diese neu die Bezeichnung Assistenz-Staatsanwalt oder -Staatsanwältin respektive Assistenz-Jugendanwalt oder -Jugendanwältin (lit. d).

Art. 37 (Aufgaben der Staatsanwaltschaft)

Die bisherige Regelung der Tätigkeit von Sachbearbeitenden mit staatsanwaltschaftlichen oder jugendanwaltschaftlichen Befugnissen schränkt deren Befugnisse sachlich stark ein (nur Übertretungen, deren Sanktion einem Bussenkatalog oder einer Richtlinie zu entnehmen sind) und setzt voraus, dass sie die Fallbearbeitung unter der Verantwortung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin vornehmen (Art. 37 Abs. 4 JG). Die Kompetenzen sollen neu gefasst werden und neu auf die mögliche Sanktion abstellen. Assistenz-Staatsanwälte und -Staatsanwältinnen führen künftig Verfahren, wenn als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Frage kommt, Assistenz-Jugendanwälte oder -Jugendanwältinnen, wenn die Beurteilung voraussichtlich nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichts

fällt. Die Fallführung erfolgt künftig grundsätzlich in eigener Verantwortung. Dem leitenden Staatsanwalt oder der leitenden Staatsanwältin kommt als Korrektiv die Befugnis zu, die Kompetenzen zu beschränken oder im Einzelfall zu erweitern.

Die Kantone können vorsehen, dass Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte Untersuchungshandlungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren (Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Übertragung von Kompetenzen, die eine Fallführung über das Übertretungsstrafrecht hinaus beinhalten, setzt eine Aufwertung zu einer Art von Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen voraus (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Rz. 3 zu Art. 311 StPO). Die Vernehmlassungsvorlage schlägt die Einführung der Begriffspaare Assistenz-Staatsanwalt respektive -Staatsanwältin und Assistenz-Jugendanwalt respektive -Jugendanwältin vor.

Art. 39 Abs.2 E-JG (Leitender Staatsanwalt)

Die bisherigen Sachbearbeitenden mit staatsanwaltschaftlichen oder jugendanwaltschaftlichen Befugnissen nehmen ihre eingeschränkte Tätigkeit im geltenden Recht unter der Verantwortung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin wahr (Art. 37 Abs. 4 JG). Mit der Erteilung der Fallführungsbefugnis an die Assistenz-Staatsanwälte resp. -staatsanwältinnen und Assistenz-Jugendanwälte resp. -Jugendanwältinnen (siehe Erläuterungen zu Art. 37 E-JG) ist das fallbezogene Weisungsrecht des leitenden Staatsanwalts oder der leitenden Staatsanwältin auf diese auszuweiten.

Art. 42 E-JG (Wählbarkeit in die gerichtlichen Behörden)

Nach geltendem Recht sind die im Kanton Stimmberechtigten in die kantonalen Behörden, und damit auch in die Gerichtsbehörden, wählbar (Art. 62 KV). Vorausgesetzt ist damit neben der schweizerischen Staatsangehörigkeit und dem erreichten 18. Altersjahr auch ein Wohnsitz im Kanton.

Die neue Kantonsverfassung regelt die Frage der Wählbarkeit in die Gerichtsbehörden nicht mehr selbst, sondern verweist auf die Gesetzgebung (Art. 80 Abs. 2 nKV). Damit hat sich das Justizgesetz selbst über die Wählbarkeitserfordernisse auszusprechen.

Das Erfordernis des innerkantonalen Wohnsitzes wird als Rekrutierungshindernis wahrgenommen und soll mit der Neuregelung im Justizgesetz entfallen. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 42 E-JG bezieht sich im Sinne eines Traditionsanschlusses und rechtsvergleichend weiterhin auf die Stimmberechtigung, aber diejenige auf eidgenössischer Ebene (vgl. Art. 5 Abs. 2 BGG; Art. 5 Abs. 2 VGG; Art. 25 Abs. 1 GerG-SG). Auf ein Wohnsitzerfordernis wird verzichtet. Der vom bisherigen Text übernommene Ingress bildet ab, dass die im Justizgesetz geregelte Staatsanwaltschaft nicht zum Kreis der gerichtlichen Organe gehört, für welche diese Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten.

Art. 42a E-JG (Unvereinbarkeiten)

Die aktuelle Kantonsverfassung regelt die Unvereinbarkeiten in Art. 63. Die neue Verfassung vereinfacht die Regelung der Unvereinbarkeiten auf Verfassungsstufe, indem nur noch die Unvereinbarkeiten zwischen den obersten Behörden des Kantons erwähnt werden (Art. 81 Abs. 1 nKV). Art. 81 Abs. 3 nKV erteilt dem Gesetzgeber die Kompetenz, weitere Unvereinbarkeiten vorzusehen.

Art. 42a E-JG regelt die Unvereinbarkeiten der Mitglieder der Gerichte im Sinne der heutigen Regelung von Art. 63 Abs. 1 lit. b, d und e KV.



Art. 43 E-JG (Rücktritt)

Der im bisherigen Recht eingeschränkte Personenkreis, für den eine Rücktrittsfrist von sechs Monaten gilt, wird in der neuen Fassung des Art. 43 Abs. 1 E-JG auf alle Mitglieder der Gerichte und Schlichtungsbehörden erweitert. Gleichzeitig wird der Adressat der Rücktrittserklärung (Büro des Kantonsrates) festgehalten. Ein Rücktritt aus wichtigen Gründen (gesundheitliche Gründe o.dgl.) muss daneben unabhängig von einer Frist möglich sein. Zum bisherigen Absatz 2 siehe die Erläuterungen zu Art. 43a E-JG.

Art. 43a E-JG (Ruhestand)

Die bisherige Ruhestandsregelung schloss in Art. 43 Abs. 2 JG an den Personenkreis von Art. 43 Abs. 1 JG an. Die Regelung wird mit Art. 43 Abs. 1 E-JG in einen eigenen Artikel gefasst. Dies erlaubt die systematische Trennung von Rücktritt und Ruhestand. Der Personenkreis wird insofern erweitert, als neu alle Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen (statt wie bisher nur jene des Kantonsgerichts) mit Ende des Monats, in dem sie das Pensionsalter erreichen, in den Ruhestand treten. Dasselbe gilt unverändert für die Vermittler und Vermittlerinnen.

Art. 44 E-JG (Verzicht auf Wiederwahl)

Der bisherige Art. 44 JG regelt das Vorgehen, wenn das zuständige Organ des Kantonsrates erwägt, ein von ihm gewähltes Mitglied einer gerichtlichen Behörde nicht wieder zu wählen. Die Regelung lehnt sich an Art. 42^{bis} Abs. 2 GPR an, der für Volkswahlen gilt. Da mit der neuen Kantonsverfassung die Wahlen aller gerichtlichen Behörden durch die Wahlvorbereitungskommission vorzubereiten sein werden, kann der Art. 44 E-JG einfacher und offener gehalten werden. Alles Nähere wird der Kantonsrat zu regeln haben.

Art. 45 E-JG (Beschäftigungsgrad)

Das Gesetz regelt bislang die Pensen der Präsidien von Kantons- und Obergericht (Art. 45 Abs. 2 JG, Vollamt) und die Mindestpensen der Vizepräsidien (Art. 45 Abs. 3 JG, 50 Stellenprozente); die konkreten Pensen der Vizepräsidien legt der Kantonsrat nach Anhörung des Obergerichtes fest (Art. 45 Abs. 1 JG). Neu wird der Kantonsrat die Pensen aller Mitglieder der Gerichte und Schlichtungsbehörden festlegen (Art. 45 Abs. 1 E-JG). Die bisherigen Mindestpensen für Vizepräsidien im Teilpensum (50 Stellenprozente) werden als Rekrutierungshindernis empfunden, weshalb eine leichte Senkung auf 40 Stellenprozente vorgeschlagen wird (Art. 45 Abs. 3 E-JG).

Art. 45a E-JG (ausserordentliche Mitglieder)

Das geltende Justizgesetz sieht keine Regelung zur Wahl von ausserordentlichen Mitgliedern vor. Solche können notwendig sein, wenn ein Mitglied eines Gerichts oder einer Schlichtungsbehörde für längere Zeit an der Amtsausübung gehindert ist (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) oder eine ausserordentlich hohe Geschäftslast den ordentlichen Verfahrensgang am Gericht in Frage stellt. Die Ernennung ausserordentlicher Mitglieder erfolgt in der vorgeschlagenen Bestimmung durch den Kantonsrat und befristet auf höchstens zwei Jahre.

Art. 46a E-JG (Offenlegung der Interessenbindungen)

Die neue Kantonsverfassung sieht in Art. 86 Abs. 3 vor, dass die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der gerichtlichen Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Art. 46a kommt dieser Forderung für die Mitglieder der Gerichte nach. Die Bestimmung lehnt sich an die Regelungen für den Kantonsrat (Art. 35 Kantonsratsgesetz; bGS 141.1) und den Regierungsrat (Art. 7 Organisationsgesetz; OrG; bGS 142.12) an.



Art. 47 E-JG (Zuständigkeiten bei Ausstandsfragen)

Art. 47 Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten für Ausstandsfragen. Gemäss bisheriger lit. a ist der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichts zuständig für Ausstandsentscheide gegenüber einem Vermittler oder einer Vermittlerin und einem Einzelrichter oder Einzelrichterin des Kantonsgerichtes. Diese Aufgabe kann ohne weiteres von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des Obergerichts wahrgenommen werden. Mit dem neu zu schaffenden Abs. 2 (siehe sogleich) können mit der neuen Zuständigkeit gemäss Art 47 Abs. 2 lit. a E-JG die Präsidien für allfällige Rechtsmittelentscheide freigestellt werden.

Die Kantone müssen – ausgenommen Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonalen Instanz vorsieht – als Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte einsetzen, die als Rechtsmittelinstanzen entscheiden (Art. 75 Abs. 2, Art. 80 Abs. 2 BGG; sogenanntes Erfordernis des doppelten Instanzenzugs). Dieses Erfordernis gilt auch für Zwischenentscheide, namentlich Entscheide in Ausstandsfragen. Das Justizgesetz sieht bislang keine Rechtsmittelzuständigkeit für Ausstandsentscheide vor. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde – neben anderen – vom Bundesgericht diesbezüglich ausdrücklich gerügt und verpflichtet, ein kantonales Rechtsmittel zu ermöglichen (Urteil des Bundesgerichts 5D_131/2022 vom 26. September 2022 E. 3.4). In Umsetzung dieses Urteils wird im neuen Art. 47 Abs. 2 E-JG die Zuständigkeit des Obergerichts als Rechtsmittelinstanz festgehalten.

Art. 50 E-JG (Instruktion resp. Verfahrensleitung)

Der für Laien schwer verständliche Begriff der "Instruktion" wird durch den Begriff der "Verfahrensleitung" ersetzt. Dieser schliesst sodann begrifflich an Art. 32 und 33 Abs. 3 E-JG an. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Anpassung nicht verbunden.

Art. 52 E-JG (Zirkularbeschlüsse)

Der bisherige Art. 52 JG schränkt Zirkularbeschlüsse auf «einfache Fälle» ein; diese dürfen nur bei Einstimmigkeit erfolgen und sind als solche zu bezeichnen. Der Begriff des «einfachen Falles» kann nicht befriedigend definiert werden. Gleichzeitig ist bei Kollegialgerichten weithin üblich, dass die Verfahrensleitung einen Entscheidvorschlag in einem ersten Schritt in Zirkulation setzt und dann eine Beratung durchgeführt wird, wenn eine solche verlangt wird oder keine Einstimmigkeit vorliegt. Der vorliegende Entwurf setzt dieses Modell um: Sieht das Gesetz keine Verhandlung vor, kann ein Zirkularbeschluss erfolgen, unter Vorbehalt fehlender Einstimmigkeit oder des Begehrens eines Mitglieds. Eine ausdrückliche Bezeichnung eines Zirkularbeschlusses als solchen bietet keinen Mehrwert und kann entfallen.

Art. 55 E-JG (Öffentlichkeit des Verfahrens)

In Art. 55 Abs. 2 lit. e E-JG wird auf eine Bestimmung im Jugendstrafgesetz (JStG; SR 311.1) verwiesen, welche mit Inkrafttreten der Jugendstraprozessordnung (JStPO; SR 312.1) neu in Art. 14 Abs. 2 JStPO enthalten ist. Der Verweis wird angepasst.

Art. 58a E-JG (Unterzeichnung)

Das Justizgesetz regelte die Frage, wer Entscheide unterzeichnet, bislang schwer auffindbar unter den Aufgaben der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Art. 33 Abs. 3 JG). Der neue Art. 58e E-JG regelt die Frage neu am systematisch zutreffenden Ort des Gesetzes. Inhaltlich entspricht Abs. 1 der bisherigen Regelung. Mit Abs. 2 wird klargestellt, dass für verfahrensleitende Verfügungen eine Unterschrift genügt (jene der Verfahrensleitung oder – in Fällen von Art. 33 Abs. 3 E-JG – des Gerichtsschreibers oder der Gerichtsschreiberin).



Art. 60 E-JG (Veröffentlichungen)

Der bisherige Art. 60 Abs. 2 JG sieht vor, dass die Gerichte Entscheide von «allgemeinem Interesse» in geeigneter Weise bekannt machen; das Obergericht veröffentlicht jährlich Entscheide von «grundsätzlicher Bedeutung». Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung räumt jeder Person einen grundsätzlichen Anspruch auf Einsicht in alle Urteile nach deren Verkündigung ein (vgl. BGE 147 I 407). Einer erheblichen Belastung der Gerichte durch umfassende Einsichtsgesuche kann etwa durch eine systematische Publikation der anonymisierten Entscheide im Internet begegnet werden. Um eine künftige Weiterentwicklung der Publikationspraxis offen zu halten, wird die Bestimmung in Art. 60 Abs. 2 E-JG allgemeiner gestaltet und die Verantwortung für die Publikation dem Obergericht zugewiesen.

Art. 62 E-JG (unentgeltliche Rechtspflege; Zuständigkeit)

Die Zuständigkeitsregelung in Art. 62 Abs. 3 JG wird klarer gefasst, ohne dass sich inhaltlich etwas ändert.

Art. 65 E-JG (Inkasso)

Der bisherige Art. 65 Abs. 1 JG setzt die Existenz einer Gerichtskasse als Organisationseinheit voraus. Die Zuständigkeit für die Organisationsstruktur und die Zuweisung von Aufgaben liegt jedoch grundsätzlich beim Regierungsrat (Art. 28 OrG). Die Neufassung von Art. 65 Abs. 1 E-JG setzt diesen Grundsatz um und umschreibt die Gerichtskasse künftig als eine Funktion, deren Zuständigkeit vom Regierungsrat bestimmt wird. Gleichzeitig wird der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle die – bisher nicht geregelte – Zuständigkeit für Erlass und Stundung von Verfahrenskosten zugewiesen (Art. 65 Abs. 2 E-JG).

Art. 73 E-JG (Einvernahmen)

Mit der Erweiterung der Kompetenzen der bisherigen Sachbearbeitenden mit staats- oder jugendanwaltschaftlichen Befugnissen (neu Assistenz-Staatsanwälte resp. -Staatsanwältinnen und Assistenz-Jugendanwälte resp. -Jugendanwältinnen; vgl. Erläuterungen zu Art. 37 und 39 E-JG) entfällt die bisherige Notwendigkeit, eine Delegation von Einvernahmen an diese durch das zuständige Departement bewilligen zu lassen (Art. 73 Abs. 1 E-JG).

Die Delegation von Einvernahmen an Angehörige der Kantonspolizei ist eingegrenzt auf Angehörige der Kriminalpolizei (Art. 73 Abs. 2 JG). Die Eingrenzung ist einerseits nicht notwendig, andererseits setzt das Justizgesetz hier die Existenz einer bestimmten Organisationsform der Kantonspolizei voraus, die nicht zwingend ist. Art. 73 Abs. 2 E-JG erlaubt die Delegation an Angehörige der Kantonspolizei. Die notwendige Qualifikation des oder der einvernehmenden Angehörigen der Kantonspolizei wird durch das Erfordernis einer Genehmigung durch das zuständige Departement sichergestellt.

Art. 81 E-JG (nachträgliche, nicht-gerichtliche Entscheide)

Es handelt sich um die Korrektur eines Grammatikfehlers.

Art. 81a E-JG (Verwertung und Vernichtung)

Bislang fehlt eine Regelung der Zuständigkeit für die Verwertung oder Vernichtung endgültig eingezogener oder beschlagnahmter Vermögenswerte. Diese neue Bestimmung weist diese Aufgabe der mit der Gerichtskasse betrauten Stelle zu (Abs. 1). Sie kann geeignete Fachstellen, namentlich die Kantonspolizei beiziehen (Abs. 2), z. B. für die Vernichtung von Waffen oder ähnliche Gegenstände, deren Umgang Spezialwissen erfordert.



Art. 83 E-JG (kantonalrechtliche Ordnungsbussen)

Die Fussnote zu Abs. 1 enthält einen fehlerhaften und unüblichen Verweis; sie wird gestrichen. Gleichzeitig wird der Absatz geschlechtsneutral gefasst.

4. Abschnitt

Zwei Artikel zur Umsetzung des Projekts Justitia 4.0 respektive DIJAR werden unter dem neuen Abschnittstitel "Elektronische Kommunikation" zusammengefasst.

Art. 86a E-JG (Elektronische Kommunikation: Plattform)

Art. 3 Abs. 1 BEKJ ist die rechtliche Grundlage für den Aufbau und späteren Betrieb der zentralen Plattform justitia.swiss. Das BEKJ lässt den Kantonen die Möglichkeit, andere (z. B. selbst entwickelte) Plattformen zu nutzen, die jedoch die im BEKJ vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen müssen. Mit dem Beitritt von Appenzell Ausserrhoden zur Vereinbarung justitia.swiss hat sich der Kanton entschieden, in gerichtlichen Verfahren diese Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zu nutzen. Mit einem Verweis in Art. 86a E-JG wird dies festgelegt.

Art. 86 b E-JG (elektronische Kommunikation: Gebühren)

Gemäss Art. 32 Abs. 1 E-BEKJ erhebt die Körperschaft jährlich Gebühren zur Deckung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der zentralen Plattform von den die Plattform nutzenden Behörden; von den übrigen Benutzerinnen und Benutzern, namentlich Privatpersonen, erhebt sie keine Gebühren. Im Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (E-VEKJ; aktuell im Stadium der Auswertung der Vernehmlassung) wird die Gebührenerhebung präzisiert. Die Gesamthöhe der Gebühr für Betrieb und Weiterentwicklung wird gemäss Art. 16 E-VEKJ aufgeteilt auf Bund (je fünf Prozent auf Bundesverwaltung und Bundesanwaltschaft sowie die eidgenössischen Gerichte) und Kantone (90 Prozent). Der Anteil der Kantone wird wiederum aufgeteilt nach einem Verteilschlüssel basierend auf der ständigen Wohnbevölkerung. Präzisiert wird zudem, dass die Gebühren nicht von den einzelnen nutzenden Behörden erhoben werden, sondern von den jeweiligen Kantonen, welche der Körperschaft gemäss Art. 20 E-VEKJ eine Rechnungsstelle zur Verrechnung der Gebühren zu melden haben.

In Art. 86b E-JG wird festgelegt, dass der Kanton die Kosten für die Nutzung der Plattform trägt und diese nicht auf die einzelnen nutzenden Behörden oder gar nutzenden Personen überwält.

Art. 91a E-JG (Justizverwaltung: Leitung)

In Art. 114 nKV wird neu der Grundsatz der Selbstverwaltung der gerichtlichen Behörden auf Verfassungsstufe verankert. Die Gerichte in Appenzell Ausserrhoden verwalten sich bereits heute selbst (vgl. Art. 11 und 20 JG) – mit einer Einschränkung bei der Erstellung des Budgets (Art. 92 JG).

Die neue Bestimmung von Art. 91a E-JG konkretisiert die Regelung von Art. 115 nKV. Das Obergericht leitet die Verwaltung der gerichtlichen Behörden und vertritt ihre Interessen gegenüber anderen Organen. Zur Unterstützung kann es ein Generalsekretariat einsetzen.

Art. 91b E-JG (Stellung im Kantonsrat)

Nach Art. 115 Abs. 2 nKV vertritt das Obergericht die Interessen der gerichtlichen Behörden gegenüber den anderen Organen und erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht. Im geltenden Recht findet die Vertretungsfunktion des Obergerichts Ausdruck im Zusammenhang mit der Erstellung des Budgets für die gerichtlichen Organe (Art. 92 JG).

Das Obergericht soll zu Angelegenheiten der Gerichte und Schlichtungsbehörden angehört werden. Ihm wird das Recht eingeräumt, dem Kantonsrat Anträge stellen zu können. Auch soll es die Interessen der Gerichte und Schlichtungsbehörden in mündlichen Anhörungen vor dem Kantonsrat und dessen Organen vertreten können.

Art. 92 E-JG (Voranschlag)

Die Stellung des Obergerichts im Kantonsrat war bislang einzig in Art. 92 JG im Zusammenhang mit dem Voranschlag geregelt. Mit der nun allgemeiner gehaltenen Bestimmung zur Stellung des Obergerichts im Kantonsrat (Art. 91b E-JG) kann dieser Artikel auf den Voranschlagsprozess eingegrenzt werden.

Art. 93 E-JG (Staatsrechnung)

Bislang wird festgehalten, dass die Staatsrechnung einen eigenen Rechnungsabschnitt für die Gerichte ausweist. Dies wird um die Schlichtungsbehörden ergänzt.

Art. 97 E-JG (Verfahren bei Opferhilfe)

Abs. 1: Die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sollen beim zuständigen Departement auch in elektronischer Form eingereicht werden können. Art. 25 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) legt die Frist, innert welcher ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung einzureichen ist, auf Ebene des Bundesrechts und abschliessend fest. Eine Nennung der Frist im kantonalen Recht erübrigt sich damit.

Abs. 1^{bis}: Mit der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ geht auch eine Änderung des OHG einher. Art. 8c Abs. 1 E-OHG verpflichtet die Beratungsstellen, alle Akten elektronisch zu führen und sie über eine BEKJ-Plattform weiterzugeben. Art. 8d E-OHG verpflichtet Behörden und die Anwaltschaft zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten an eine Beratungsstelle über eine BEKJ-Plattform.

Gesuche um Genugtuung und Entschädigungen im Rahmen von Opferhilfeverfahren werden in Appenzell Ausserrhoden nicht durch die Beratungsstelle, sondern durch das zuständige Departement (Departement Gesundheit und Soziales) behandelt (vgl. Art. 97 Abs. 1 JG). Art. 97 Abs. 1bis E-JG hält fest, dass die Bestimmungen im OHG zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung im Opferhilfeverfahren sinngemäss auch gelten, wenn nicht die Beratungsstelle, sondern das zuständige Departement involviert ist. So wird gewährleistet, dass der gesamte Dokumentenaustausch im Rahmen eines Verfahrens über die Plattform abgewickelt werden kann. Präzisiert wird zudem, dass die Plattform gemäss Art. 86a E-JG, also justitia.swiss, für den Austausch von Dokumenten zu nutzen ist.

Art. 102 E-JG (Übergangsbestimmung)

Die Änderungen des Justizgesetzes bedürfen einer Übergangsregelung dort, wo sie sich auf pendente Geschäfte auswirken. Dies ist namentlich bei der Reduktion der Spruchkörpergrössen der Fall. Zur raschen Erreichung der Revisionsziele, aber auch, um ein Nebeneinander von Fällen mit unterschiedlichen Spruchkörpergrössen möglichst gering zu halten, soll das neue Recht möglichst rasch und weitgehend angewandt werden



können. Mit der vorgeschlagenen Lösung gelten die alten Spruchkörpergrössen in den Fällen fort, in denen eine Verhandlung bereits angesetzt ist.

2. Gesetz über die politischen Rechte (nachfolgend GPR; bGS 131.12)

Art. 30^{bis} Abs. 1 E-GPR (Wahl- und Abstimmungstermine)

Mit Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung werden die Mitglieder des Obergerichts nicht mehr durch das Volk gewählt, sondern durch den Kantonsrat (Art. 91 Abs. 1 lit. b nKV). Dementsprechend ist das Obergericht aus dieser Bestimmung zu streichen. Dasselbe gilt für das Landammannamt, dessen Amtsinhaber respektive Amtsinhaberin künftig durch den Regierungsrat gewählt wird (Art. 104 Abs. 1 nKV).

Art. 41 Abs. 1 lit. a E-GPR (Amtsantritt)

Die Mitglieder des Obergerichts werden künftig nicht mehr durch das Volk gewählt, deren Stellenantritt ist damit kein Gegenstand des Gesetzes über die politischen Rechte mehr.

3. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1)

Art. 2a E-VRPG (elektronischer Rechtsverkehr)

Im Rahmen der Digitalisierungsbestrebungen sollen nicht nur Gerichtsverfahren elektronisch geführt werden, auch für verwaltungsinterne (erstinstanzliche und streitige) Verfahren soll diese Möglichkeit geschaffen werden. Dazu gehört nebst der elektronischen Aktenführung bei den Behörden und Amtsstellen auch die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten über eine entsprechende Plattform. Der Zeitpunkt, ab welchem Verfahren elektronisch geführt werden, und welche Modalitäten dann zumal gelten (u. a. welche Plattform für die elektronische Kommunikation und den Austausch von Daten zu nutzen ist) soll durch den Regierungsrat über entsprechende Ausführungsvorschriften festgelegt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass punktuell bereits spezialgesetzliche Bestimmungen für die elektronische Führung erstinstanzlicher Verfahren erlassen worden sind wie z. B. beim eBauverfahren (vgl. Art. 45a Bauverordnung; bGS 721.11). Zu beachten ist zudem, dass ein ausschliesslich elektronischer Rechtsverkehr gegenwärtig und in näherer Zukunft nicht realisierbar ist, da private Verfahrensbeteiligte, insbesondere solche, die über keine digitalen Informations- und Kommunikationsmittel verfügen oder mit ihrem Umgang nicht vertraut sind, nicht dazu verpflichtet werden können (vgl. Art. 59 Abs. 3 nKV).

Art. 4 E-VRPG (Fristen, Beginn der Frist)

Mit dem A-Post-Plus-Versand stellt die Schweizerische Post auch am Samstag Sendungen so zu, dass der Zugang mittels der Funktion «Track & Trace» nachverfolgbar ist. Mit der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung können zudem auch an Sonntagen oder anerkannten Feiertagen Sendungen zugestellt werden.

Art. 142 Abs. 1^{bis} ZPO trägt diesem Umstand mit einer Zustellungsfiktion Rechnung, wonach die fristauslösende Mitteilung bei einer mit gewöhnlicher Post (also nicht gegen Unterschrift) oder elektronisch an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zugestellten Sendung erst am darauffolgenden Werktag als erfolgt gilt. Mit Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 E-VRPG wird eine zum Zivilverfahren analoge Regelung für das kantonale Verwaltungsverfahren ergänzt.

Art. 5 E-VRPG (Ende der Frist)

Im elektronischen Rechtsverkehr genutzte Kommunikationsplattformen stellen Quittungen aus, welche die Übermittlung einer Eingabe bestätigen und damit auch die Wahrung der Frist, sofern die Übermittlung rechtzeitig erfolgte. Mit Art. 5 Abs. 2^{bis} erster Satz E-VRPG wird eine sinngemässe Regelung aufgenommen, wie sie auch Art. 143 Abs. 2 E-ZPO für Gerichtsverfahren vorsieht. Welche Plattform für den verwaltungsinternen Rechtsverkehr zu nutzen ist, soll der Regierungsrat gestützt auf Art. 2a Abs. 3 E-VRPG regeln (vgl. Erläuterung zu Art. 4 E-VRPG).

Im Falle der Nichterreichbarkeit einer Plattform wird auf die Regelung für die Plattformen nach dem BEKJ in Art. 26 BEKJ verwiesen, welche die Folgen in so einem Fall bestimmt. So z. B., dass sich die Frist bis zu dem Tag verlängert, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform wieder erreichbar ist, wenn die Plattform am letzten Tag einer Frist nicht erreichbar war (vgl. Art. 26 Abs. 1 BEKJ).

Art. 9 E-VRPG (Vertretung und Verbeiständung)

Im Hinblick auf elektronische Verfahren müssen Vollmachten nicht mehr in Papierform eingereicht werden, weshalb das Erfordernis «schriftlich» in Art. 9 Abs. 2 E-VRPG entfallen kann.

Mit Art. 9 Abs. 3 E-VRPG wird die Möglichkeit geschaffen, berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter auch in verwaltungsinternen Verfahren zu verpflichten, den Austausch von Dokumenten mit Behörden elektronisch über eine bestimmte Plattform abzuwickeln. ZPO, StPO und eine Reihe weiterer Erlasse des Bundes, die in Zusammenhang mit dem BEKJ geändert werden, enthalten ein solches Obligatorium für berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter (vgl. z. B. Art. 128c E-ZPO), ebenso ist das Obligatorium im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgesehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 53b E-VRPG nachfolgend).

Art. 16 E-VRPG (Eröffnung und Zustellung der Verfügung)

Im elektronischen Rechtsverkehr wird eine Verfügung über die zu nutzende Plattform zugestellt und dort für die Adressatin oder den Adressaten zum Abruf bereitgestellt. Mit dem erstmaligen Abruf gilt die Verfügung als eröffnet, womit die Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 E-VRPG).

Mit einer Ergänzung in Art. 16 Abs. 1^{bis} E-VRPG wird bezüglich Eröffnungszeitpunkt eine Zustellfiktion für über die Plattform übermittelte Sendungen geschaffen, die sich an jener orientiert, welche für eingeschriebene Postsendungen besteht (vgl. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Eine analoge Regelung gilt auch für elektronisch geführte Verfahren vor gerichtlichen Behörden bzw. für Bundesverwaltungsverfahren (vgl. Art. 139 E-ZPO und Art. 20 Abs. 2^{ter} E-Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG; SR 172.021).

Art. 18 E-VRPG (Inhalt der Verfügung, Unterschrift)

Das VwVG sowie zahlreiche Verwaltungsverfahrensgesetze anderer Kantone (z. B. St. Gallen, Zürich, Graubünden oder Basel-Landschaft) verzichten mittlerweile auf das Erfordernis einer Unterschrift auf Verfügungen. Entscheidend ist die Erkennbarkeit, dass die Verfügung von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist. Im elektronischen Verfahren sind zudem die Authentifizierung und Integrität der Übermittlung des Dokuments entscheidend. Bei Massenverfügungen wird heute schon auf das Unterschriftserfordernis verzichtet (Abs. 3), obwohl deren Inhalt für die Adressatinnen und Adressaten nicht weniger bedeutend ist als bei anderen Verfügungen.

Das Unterschriftserfordernis kann in Art. 18 Abs. 1 lit. h E-VRPG gestrichen werden, Abs. 3 wird mit dem Wegfall der Unterschriftserfordernisses hinfällig und kann aufgehoben werden.

Abschnitt IIa E-VRPG (Elektronische Kommunikation und Aktenführung)

Im dritten Abschnitt des VRPG zur Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ein neuer Titel eingefügt, in dem die wesentlichen Bestimmungen zur elektronischen Verfahrensführung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgeführt sind.

Art. 53a E-VRPG (anwendbare Bestimmungen)

Art. 53a E-VRPG entspricht sinngemäss dem bestehenden Art. 59 Abs. 2 VRPG in Bezug auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen der ZPO im elektronischen Geschäftsverkehr.

Mit Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der ZPO geht die Pflicht des Gerichts zur elektronischen Aktenführung und zur Nutzung einer Plattform nach dem BEKJ zum Austausch von Dokumenten einher. In Verbindung mit dem neuen Art. 86a E-JG (vgl. Erläuterungen hierzu vorstehend) wird die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Plattform justitia.swiss abgewickelt.

Art. 53b (Pflicht zur elektronischen Übermittlung)

Art. 53b Abs. 1 E-VRPG verpflichtet Amtsstellen sowie berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter, die im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit dem Gericht Dokumente austauschen, dies über die zentrale Plattform justitia.swiss zu tun. Damit einher geht zumindest im Rahmen von gerichtlichen Verfahren eine Pflicht der Amtsstellen zur elektronischen Aktenführung, weil sie Akten über die Plattform weitergeben müssen. Eine Ausnahme besteht für Dokumente, die aus technischen Gründen nicht geeignet sind zur elektronischen Übermittlung, weil z. B. bestimmte zentrale Eigenschaften eines Dokuments durch einen Scan nicht erfasst werden oder verloren gehen können.

Weiter kann der Regierungsrat Ausnahmen für Amtsstellen vorsehen, indem auch auf andere Weise als über justitia.swiss übermittelt werden kann, solange bei elektronischen Übermittlungen die Voraussetzungen von Art. 2a VRPG eingehalten sind.

Art. 53c (Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei)

Privatpersonen, welche nicht gemäss Art. 53b E-VRPG zur elektronischen Übermittlung verpflichtet sind, können sich freiwillig für eine elektronische Verfahrensführung entscheiden. Art. 53c E-VRPG entspricht sinngemäss Art. 128d E-ZPO, präzisiert jedoch, dass die Plattform gemäss Art. 86a E-JG, d. h. justitia.swiss, zu nutzen ist. Die Plattform justitia.swiss enthält ein Verzeichnis mit den Adressen aller Behörden und Personen, die über die Plattform kommunizieren (vgl. Art. 18 Abs. 1 BEKJ); will eine nicht berufsmässig vertretene Partei somit die Plattform justitia.swiss für die elektronische Kommunikation nutzen, ist der Eintrag im Verzeichnis Voraussetzung. Sie legt mittels entsprechender Eintragung im Verzeichnis selbst fest, in welchen Verfahren sie elektronisch kommunizieren will (vgl. Art. 18 Abs. 2 BEKJ).

Abs. 2 erlaubt es einer nicht berufsmässig vertretenen Partei, von ihrem Entscheid zurücktreten und zu verlangen, dass die weitere Verfahrensführung auf dem schriftlichen Weg erfolgt. Dies kann geboten sein, wenn sich im Verlauf des Verfahrens zeigt, dass sich eine Person mit der elektronische Verfahrensführung überfordert



fühlt oder ihr z. B. aus technischen Gründen ein elektronischer Abruf von Dokumenten nicht innert nützlicher Frist möglich ist.

Art. 55 und Art. 58 E-VRPG (Möglichkeit der elektronischen Einreichung)

In Art. 55 Abs. 1 und 58 Abs. 1 E-VRPG wird die Möglichkeit der elektronischen Einreichung ergänzt. Im Hinblick auf das wegfallende Erfordernis einer handschriftlichen Unterzeichnung der Eingabe bei Einreichung über die Plattform justitia.swiss wird ergänzt, dass schriftliche Eingaben nach wie vor einer handschriftlichen Unterzeichnung bedürfen.

Art. 59 E-VRPG (ergänzende Bestimmungen)

Aufgrund des neuen Art. 53a E-VRPG ist der Verweis auf die Bestimmungen der ZPO zum elektronischen Rechtsverkehr aufzuheben.

4. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz; bGS 145.52)

Art. 4 und Art. 7 E-Anwaltsgesetz (Anwaltsprüfungskommission / Anwaltsaufsichtskommission; Wahl)

Mindestens zwei Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtskommission sind in einem kantonalen Register eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwälte oder Anwältinnen; dem kantonalen Anwaltsverband steht ein Antragsrecht zu (Art. 4 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 Anwaltsgesetz). Das Wohnsitzerfordernis ist ein Rekrutierungshindernis und kann gestrichen werden. Soweit Kenntnisse der örtlichen Gepflogenheiten oder Verhältnisse als wünschbar erachtet werden, wird dieses Kriterium durch das Vorschlagsrecht des Anwaltsverbandes sichergestellt.

5. Vorläufige Verordnung zum Mietrecht (bGS 222.11)

Diese Verordnung wird mit der Bestimmung von Art. 6 Abs. 3 E-JG obsolet und kann aufgehoben werden (siehe dortige Erläuterungen).

6. Verordnung (des Kantonsrates) zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (nachfolgend Bodenrechtsverordnung; bGS 213.113)

Art. 7a E-Bodenrechtsverordnung

Die in dieser Bestimmung enthaltene Zuständigkeit des Einzelrichters wird neu in Art. 14 Abs. 2 lit. i E-JG (siehe dortige Erläuterungen) geregelt und kann an dieser Stelle aufgehoben werden.

7. Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS)

Art. 6 und Art. 8a E-Gesetz über das kantonale Strafrecht (Anwendbares Verfahrensrecht)

Das Gesetz über das kantonale Strafrecht erlaubt in Art. 6 den Gemeinden, zur Durchsetzung der von ihnen erlassenen Reglemente und Verordnungen Bussen anzudrohen. Anwendbares Verfahrensrecht ist die StPO. Für das kantonale Strafrecht selbst fehlt in diesem Gesetz eine Bestimmung zum anwendbaren Verfahrensrecht. Die Anwendbarkeit der StPO und der JStPO wird deshalb neu in Art. 8a E-Gesetz über das kantonale Strafrecht in allgemeiner Art – und damit für kantonale wie kommunale Strafbestimmungen – festgehalten; Art. 6 wird entsprechend angepasst.



8. Gesetz über den Justizvollzug (JVG; bGS 341.1)

Art. 6 E-JVG (Datenaustausch unter Behörden und Vollzugseinrichtungen)

Art. 6 JVG regelt den Datenaustausch unter Behörden (einschliesslich Gerichte und Strafverfolgungsbehörden) und Vollzugseinrichtungen. Im Rahmen von Justitia 4.0 sollen auch Justizvollzugsbehörden künftig über eine Plattform nach dem BEKJ kommunizieren bzw. darüber Daten austauschen. Dies insbesondere beim Datenaustausch i. S. v. Art. 6 Abs. 1 und 2 JVG zwischen Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und zuständigen Departement. In Art. 6 Abs. 4 E-JVG wird präzisiert, dass für den Datenaustausch die Plattform justitia.swiss zu nutzen ist. Dies betrifft z. B. den Austausch in Zusammenhang mit der Anordnung von Sicherheitshaft beim Zwangsmassnahmengericht gemäss Art. 10 Abs. 2 JVG. Im Fall der Erteilung von Auskünften i. S. v. Art. 6 Abs. 3 JVG muss dies nicht zwingend über die Plattform erfolgen, da Auskünfte auch mündlich erteilt werden können.

9. Verordnung (des Kantonsrates) zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (nachfolgend Pachtverordnung; bGS 921.3)

Art. 6 E-Pachtverordnung (Zuständigkeit der Gerichte und Verfahren)

Diese Bestimmung ist durch das Inkrafttreten der ZPO (vgl. insb. Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO) obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

10. Beschlüsse des Kantonsrates über die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts (bGS 145.311) resp. der nebenamtlichen Richter am Obergericht (bGS 145.312)

Siehe Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 E-JG.

D. Auswirkungen

1. Organisatorische/personelle Auswirkungen

Die Vernehmlassungsvorlage hat direkt keine organisatorischen oder personellen Auswirkungen. Die Frage nach konkreten Auswirkungen auf dieser Ebene wird sich bei der Umsetzung der Vorlage mit der Neubestellung der Gerichte auf den 1. Januar 2028 stellen

2. Finanzielle Auswirkungen

Insbesondere die Anpassung der Spruchkörpergrössen und Einzelrichterzuständigkeiten, aber auch die Digitalisierung der Verfahren werden Effizienzgewinne mit sich bringen. Diese können jedoch im jetzigen Moment nicht verlässlich beziffert werden.



E. Weiteres Vorgehen

Nach der Durchführung und Auswertung der Vernehmlassung wird der Regierungsrat die Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschieden. Die erste Lesung im Kantonsrat ist im Frühjahr 2027 geplant.

Die Änderungen sollen im Grundsatz am 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen betreffend Justitia 4.0 können frühestens ab 1. Juli 2028 in Kraft gesetzt werden bzw. müssen spätestens auf den 1. Juli 2032 in Kraft gesetzt sein (Art. 37 Abs. 1 BEKJ). Die Änderungen im JG, VRPG und JVG, die in Zusammenhang mit DIJAR und Justitia 4.0 vorgenommen werden, sollen frühestens dann in Kraft gesetzt werden, wenn die Infrastruktur – d. h. die Implementierung von Fachapplikationen wie der Justizakte-Applikation (JAA) als Teil von Justitia 4.0 sowie die Ausstattung der Gerichtssäle – bereit ist. Insbesondere für die Implementierung und Einführung der JAA muss mit rund zwölf Monaten gerechnet werden. Nach aktuellem Stand wird davon ausgegangen, dass Mitte 2029 alles bereit ist, so dass der Regierungsrat die Änderungen im JG, VRPG und JVG ab diesem Zeitpunkt in Kraft setzen kann.